



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 310/19

vom
31. Juli 2019
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen besonders schweren Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 31. Juli 2019 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 23. Januar 2019 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Zur Revision des Angeklagten H. bemerkt der Senat ergänzend zur Antragschrift des Generalbundesanwalts:

Die Strafkammer hat die Versuchsmilderung trotz eingangs angestellter missverständlicher Erwägungen maßgebend mit der Begründung abgelehnt, dass die ins Versuchsstadium gelangte Tat gravierende psychische Folgen für das Tatopfer verursacht hat. Hiergegen ist rechtlich nichts zu erinnern.

Mutzbauer

Sander

Schneider

König

Mosbacher